

Fachinformation zum Berufszugang
Notfallrettung / Arztbegleiteter Patiententransport /
Krankentransport



-
- ◆ Genehmigungsvoraussetzung
 - ◆ Subjektive Berufszugangsbedingungen
 - ◆ Inhalte der Fachkundeprüfung
 - ◆ Wichtige Adressen (Ansprechpartner)
 - ◆ Allgemeine Informationen zur Fachkundeprüfung

1 ALLGEMEINES

1.1 GENEHMIGUNGSPFLICHT

Wer Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport oder Krankentransport als Unternehmer betreibt, der bedarf einer Genehmigung. Die **entgeltliche** oder **geschäftsmäßige** Beförderung/Transport von Personen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/ Krankentransport unterliegt grundsätzlich dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz. Der Unternehmer muss die gewerbliche Tätigkeit im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen. Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn es wesentliche Änderungen des Betriebs, z.B. Ausscheiden oder Tod des Inhabers oder Geschäftsführers, gibt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebieten sich die Integrierte Leitstelle eines Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung befindet, als untere Rettungsdienstbehörde für den jeweiligen Rettungsdienstbereich (Art. 49 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG). Die rettungsdienstliche Genehmigung für den Krankentransport wird dem Unternehmer für die Dauer von **höchstens sechs Jahren** erteilt.

Hinweis:

Für private Unternehmen/Organisationen bieten sich derzeit keine Möglichkeiten für die Neuerteilung einer Genehmigung in der Notfallrettung.

1.2 AUSNAHMEN VON DER GENEHMIGUNGSPFLICHT

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind nach BayRDG Art. 21 Abs. 2 Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Krankentransport

1. ausschließlich zur Eigensicherung im Einsatzfall vorgehaltenen Krankenkraftwagen der Feuerwehren, soweit diese lediglich eigene Einsatzkräfte transportieren oder im Ausnahmefall von der Integrierten Leitstelle zum Einsatz im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden,
2. Krankenkraftwagen der Betriebs- und Werksrettungsdienste, soweit diese im Ausnahmefall von der Integrierten Leitstelle zum Einsatz im Rettungsdienst eingesetzt werden,
3. Sonderfahrzeugen der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung, soweit diese Patienten auf nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, im unwegsamen Gelände und im Bereich von Gewässern bis zu einer für die Übergabe an den Land- oder Luftrettungsdienst geeigneten

- Stelle oder im Ausnahmefall auch bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung transportieren,
4. Fahrzeugen, die ausschließlich für den Katastrophenschutz oder den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen vorgehalten werden, soweit diese von der Integrierten Leitstelle zum Einsatz im Rettungsdienst eingesetzt werden,
 5. Flächenflugzeugen
 6. außerhalb Bayerns stationierten Rettungsmitteln, wenn diese im Einzelfall von einer Integrierten Leitstelle zum Einsatz in Bayern angefordert werden.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

1.3 FAHRGASTBEFÖRDERUNGSSCHEIN

Auch für Fahrer von Krankenkraftwagen ist ein Personenbeförderungsschein notwendig. Diese Bescheinigung wird bei der örtlichen Führerscheinstelle beantragt. Folgendes wird zur Antragstellung benötigt:

- Reisepass oder Personalausweis. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe.
- Nachweis über die Fahrerlaubnis der Klasse B, Mindestalter: 19 Jahre.

- Medizinisch-psychologische Untersuchung bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle oder ein betriebs- bzw. arbeitsmedizinisches Gutachten, das Aussagen über **Belastbarkeit, Orientierungs-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung sowie Reaktionsfähigkeit** beinhaltet.

- Nachweis des Sehvermögens durch
 - ein augenfachärztliches Zeugnis/Gutachten oder ein
 - betriebs- bzw. arbeitsmedizinisches Gutachten jeweils auf gesondertem Vordruck.

- Nachweis der Ortskenntnis:
Die Ortskundeprüfung ist erforderlich, wenn der Ort des Betriebssitzes mehr als 50.000 Einwohner hat. Wenn der Fahrer haupt- oder ehrenamtlich bei einer Hilfsorganisation tätig ist, erteilt die Hilfsorganisation eine Bestätigung über die vorhandenen Ortskenntnisse.

Der Antrag wird von der Führerscheinstelle erstellt. Der EU-Kartenführerschein muss zuerst beantragt werden. Falls ein vorhandener Führerschein in Papierform nicht von der örtlichen Führerscheinstelle ausgestellt wurde, ist zusätzlich eine Karteikartenabschrift der auswärtigen Führerscheinstelle, die den Führerschein

ausgestellt hat, notwendig.

2 VERKEHRSFORMEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 GENEHMIGUNG FÜR NOTFALLRETTUNG, ARZTBEGLEITETEN PATIENTENTRANSPORT UND KRANKENTRANSPORT IM ÖFFENTLICHEN RETTUNGSDIENST

Die Genehmigung für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport und Krankentransport im öffentlichen Rettungsdienst **wird erteilt**, wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Antragstellers mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Durchführung des Rettungsdienstes vorliegt.

2.2 GENEHMIGUNG FÜR DEN KRANKENTRANSPORT AUSSERHALB DES ÖFFENTLICHEN RETTUNGSDIENSTES

Die Genehmigung für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes **ist zu versagen**, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne des zweiten Teils des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes beeinträchtigt wird. Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Anzahl der betriebsbereit vorgehaltenen Krankenkraftwagen sowie die Entwicklung der Kosten zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird.

Dies gilt nicht für die Neuerteilung abgelaufener Genehmigungen und den Austausch von Krankenkraftwagen, soweit der Genehmigungsumfang unverändert bleibt.

Bei der Erteilung von Genehmigungen für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes sind Neubewerber und bereits vorhandene Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Gruppen sollen die Antragsteller nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge berücksichtigt werden. Einem Antragsteller darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden, sofern nicht mehr Genehmigungen erteilt werden können, als Bewerber vorhanden sind. Eine mögliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Rettungsdienst ist im Genehmigungsverfahren gemäß Art. 24

Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayRDG anhand der Zahl und Dauer der öffentlichen Krankentransporte während der letzten zwölf Monate unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Schwankungen jeweils für eine Bedarfsregion festzustellen. Die zusätzliche Genehmigung für Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes ist nur zulässig, wenn dies zur Bewältigung des festgestellten Bedarfs für Krankentransporte neben der vorhandenen oder geplanten öffentlichen Vorhaltung im Rettungsdienst unschädlich ist.

Hinweis: Werbung auf dem Fahrzeug

Das Anbringen von Fremdwerbung auf das Fahrzeug ist nicht erlaubt. Die Außenbeschriftung, Symbole und Embleme müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehen. Bei Fahrzeugen von öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Krankentransport darf die Bezeichnung und die Notrufnummer auf dem Fahrzeug angebracht werden. Die Industrie- und Handelskammer empfiehlt, offene Fragen in diesem Zusammenhang bereits im Vorfeld schriftlich mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

2.3 LEISTUNGSPFLICHT IM KRANKENTRANSPORT AUSSERHALB DES ÖFFENTLICHEN RETTUNGSDIENSTES

Der Unternehmer ist nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Einsatzbereiches des Krankenkraftwagens liegt,
2. die Beförderung mit den zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung. **Absatz 1 findet keine Anwendung auf Unternehmer, die im öffentlichen Auftrag tätig sind.**

2.4 KRANKENKRAFTWAGEN

Definition:

Krankenkraftwagen sind Straßenfahrzeuge, die zum Transport von Kranken oder Verletzten verwendet werden und nach den Zulassungsdokumenten als Krankenkraftwagen ausgewiesen sind.

2.5 EINSATZ VON KRANKENKRAFTWAGEN

Für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport und Krankentransport sind im bodengebundenen Rettungsdienst Krankenkraftwagen einzusetzen. Alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes müssen für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein. Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen.

2.6 KRANKENKRAFTWAGEN UND IHRE BESETZUNG

Krankenkraftwagen sind nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayRDG im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. Beim **Krankentransport** ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter, bei der Notfallrettung ist mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent zur Betreuung des Patienten einzusetzen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayRDG). Im Einzelfall kann ausnahmsweise von Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden, falls ansonsten das Einsatzfahrzeug nicht zum Einsatz kommen könnte (Art. 43 Abs. 3 BayRDG).

2.7 BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM KRANKENTRANSPORT

Krankentransport ist der Transport von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, aber während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustands zu erwarten ist.

Die Beförderung Behinderter ist **nicht** Gegenstand des Krankentransportes, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

2.8 KRANKENFAHRTEN (ohne medizinisches Begleitpersonal)

Krankenfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind und mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Taxi, Mietwagen oder mit dem eigenen Pkw durchgeführt werden. Eine fachliche Betreuung des Versicherten findet in diesen Fällen nicht statt.

Krankenfahrten sind genehmigungspflichtig und unterliegen der örtlichen Taxitarifordnung des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Entsprechende Sondertarife der Unternehmen mit den Krankenkassen müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gewerbsmäßige Kranken- und Behindertenfahrten regelt seit Juni 2000 die unter Federführung des Bayerischen Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie verabschiedete Richtlinie, um einen fairen Wettbewerb zwischen Mietwagenunternehmen und Wohlfahrtsorganisationen gewährleisten zu können.

2.9 VERORDNUNG EINER KRANKENBEFÖRDERUNG

Zur Krankenbeförderung (Krankentransport-Richtlinien) können folgende Transportmittel in Frage kommen:

- a) Taxi/Mietwagen
- b) Krankentransportwagen
- c) Rettungswagen
- d) Notarztwagen

Die Art der Beförderung (Transportmittel) wird durch den behandelnden Arzt/Klinik festgelegt. Wegen einer möglichen Kostenübernahme fordern die Krankenkassen eine entsprechende Bestätigung, ob die Benützung des entsprechenden Transportmittels aus medizinischen Gründen notwendig ist.

3 SUBJEKTIVE BERUFZUGANGSBEDINGUNGEN

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Krankenkraftwagen im Bereich Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/Krankentransport befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung folgende subjektive Berufszugangsbedingungen erfüllen. Diese sind:

- **persönliche Zuverlässigkeit**
- **Sicherheit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs und**
- **fachliche Eignung.**

3.1 PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

Die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers (oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person) ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden

kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Bereich Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/Krankentransport geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt wird.

Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit sind zum Beispiel

1. rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
2. schwere Verstöße gegen
 - a) Vorschriften des BayRDG oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder der Straßenverkehrszulassungsordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

Hinweis:

AUFTRETEN IM RECHTS- UND GESCHÄFTSVERKEHR

Grundsätzlich möchte jeder Unternehmer eine möglichst werbewirksame Bezeichnung verwenden. Gewerbetreibende, die **nicht** mit einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, sollten im Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihrem **Vor- und Zunamen** auftreten. Ein **ergänzender Zusatz** mit einem Hinweis auf die Geschäftstätigkeit wie z.B. *Hugo Müller, Krankentransport*, ist sinnvoll und empfehlenswert.

Als gewerbe- und wettbewerbsrechtlich unproblematisch sind Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben, die als Zusätze beigefügt sind, anzusehen. Durch die Wahl einer Geschäftsbezeichnung darf keine Handelsregistereintragung vorgetäuscht werden.

Beispiel einer unzulässigen Geschäftsbezeichnung (außer bei HR-Eintragung):

Fa. THM Emergency Hugo Müller

Für Gewerbetreibende / Dienstleistungserbringer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, regelt § 2 Abs. 2 DL-InfoV, welche Angaben auf Geschäftsbriefe gemacht werden müssen.

Bitte achten Sie darauf, dass daher auf Geschäftsbriefen, Rechnungen, Quittungen in der Personenbeförderung und auf Anträgen für die Genehmigungsbehörden die offizielle Geschäftsbezeichnung als Gewerbetreibender hervorgeht.

3.2 SICHERHEIT UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES BETRIEBS

Die **Sicherheit und Leistungsfähigkeit** (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayRDG) sind gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebs erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und der Genehmigungsbehörde glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die auf technische und betriebliche Sicherheit und die allgemeine Verkehrssicherheit abzielenden Vorschriften der BOKraft, der StVZO und der StVO sowie seuchenrechtliche und hygienische Vorschriften für die Dauer der Genehmigung vom Antragsteller als Unternehmer eingehalten werden können. Zur Sicherheit des Betriebes gehört vor allem eine einwandfreie Fahrzeughaltung und eine entsprechende Aufsicht über das Personal.

Die Leistungsfähigkeit des Unternehmens/Unternehmers ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers erbracht werden.

3.3 FACHLICHE EIGNUNG

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens, das Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt, erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG muss die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Geschäfte bestellten Personen sich insbesondere auf die kaufmännische und auf die medizinische Geschäftsführung erstrecken. Die fachliche Eignung wird i.d.R. durch das Ablegen einer Fachkundeprüfung nachgewiesen.

Die vollständigen Inhalte der Fachkundeprüfung sind in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (§ 21 AVBayRDG) enthalten.

3.3.1 NACHWEIS DER FACHLICHEN EIGNUNG DURCH FACHKUNDEPRÜFUNG

Der Eignungsnachweis zum Führen eines Unternehmens, das Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/Krankentransport betreibt, ist in der Regel durch das Ablegen einer **Fachkundeprüfung** (nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG i.V.m. § 20 ff. AVBayRDG) bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

Soll Krankentransport oder Patientenrückholung Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in den Anlagen 1 bis 3 der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV) genannten Stoffgebiete. Sollen Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in den Anlagen 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter genannten Stoffgebiete.

Die in Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die zu prüfende Person, sofern Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein soll, eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ oder, sofern Krankentransport oder Patientenrückholung Unternehmensgegenstand sein soll, die Qualifikation nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter bzw. der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung besitzt und dem Prüfungsausschuss die entsprechenden Urkunden oder Zeugnisse vorlegt.

Anmerkung: In Bayern führt nur die Industrie- und Handelskammern **München** entsprechende Fachkundeprüfungen durch. Näheres über die Inhalte zur Fachkundeprüfung finden Sie unter Punkt 4. Informationen über den Prüfungsablauf (Organisation) erhalten Sie unter Punkt 7.

3.3.2 NACHWEIS DER FACHLICHEN EIGNUNG OHNE PRÜFUNG

Die **fachliche Eignung** kann außer durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG auch durch eine mindestens dreijährige, **leitende** Tätigkeit in einem Unternehmen im Sinn von Art. 2 Abs. 15 Satz 1 BayRDG nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines entsprechenden Unternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den in § 22 genannten Stoffgebieten vermittelt haben und darf **nicht mehr als drei Jahre seit** Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde nach Abs. 2 zurückliegen.

Soweit der Antragsteller eine Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung und arztbegleitetem Patiententransport beantragt hat, muss er oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ sein. Soweit er eine Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten beantragt hat, muss er oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person über die Qualifikation nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter bzw. der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung verfügen.

Angemessenheit einer Tätigkeit zum Nachweis der fachlichen Eignung (nach § 24 AVBayRDG)

Der Nachweis über umfassende Kenntnisse in leitender Tätigkeit gem. § 24 Abs. 3 der Ausführungsverordnung (AVBayRDG) **muss vom Antragsteller hinreichend geführt** werden! Dies ist gegenüber der Genehmigungsbehörde **grundsätzlich** durch schriftliche Zeugnisse der Rettungsdienstunternehmen, in denen der Antragsteller in **leitender** Funktion tätig war, nachzuweisen. Eigenbescheinigungen, wie z. B. aus dem elterlichen Betrieb, reichen für eine Befreiung nicht aus. Zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde prüft die zuständige Industrie- und Handelskammer die fachliche Eignung anhand des Nachweises und stellt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung aus.

4 INHALTE DER FACHKUNDEPRÜFUNG (AUSZUG)

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über wichtige Inhalte der Fachkundeprüfung (Auflistung in Stichpunkten nach § 22 AVBayRDG):

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

a) Krankentransport, Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Rettungsdienst

b) Straßenverkehrsrecht einschließlich Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals

c) Arbeits- und Sozialrecht

d) Grundzüge des Benutzungsvertragsrechts

e) Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

a) Zahlungsverkehr

b) Benutzungsentgelte

c) Buchführung

d) Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung

a) Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge

b) Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

c) Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

d) Betriebspflicht

e) Fernsprech- und Funkverkehr

4. Hygiene und Gerätesicherheit

a) Infektionsschutzgesetz und rettungsdienstbezogene Hygieneverordnungen

b) Allgemein anerkannte Standards für Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung

- c) Allgemein anerkannte Regeln der Technik für biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- d) Medizinproduktegesetz (MPG)
- e) Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- f) Arbeitsstättenverordnung
- g) Ausstattungsnormen und –vorschriften
- h) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für Einsatzfahrzeuge

5. Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz

- a) Straßenverkehrssicherheit, Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit
- b) Unfallprävention
- c) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
- d) Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel

Hinweis:

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden (120 Minuten). Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist von der erreichten Punktezahl abhängig. Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen.

5 RECHTSGRUNDLAGEN

5.1 MASSGEBLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I, 215-6-1-I) das zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 257)

- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AV-BayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl S. 786, BayRS 215-5-1-I) die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 17.08.2018 (GVBl.S. 706) geändert worden ist.)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. S. 1966), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686)
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSan-G) vom 22.05.2013 (BGBl. I S.1348), geändert durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)
- Bayerische Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV) vom 23. April 2015 (GVBl. S. 134, BayRS 215-5-1-3-I)
- Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreiben, vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“ im Januar 2014
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) 14) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.07.2017 I 2615
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung vom 06.03.2013 (BGBl I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549)

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I. S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3723) geändert worden ist

5.2 ERGÄNZENDE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Gewerbeordnung (GewO)

6 WICHTIGE ADRESSEN

Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/Krankentransport Ansprechpartner und Anschriften Stand: Januar 2019

6.1 ZUSTÄNDIGE GENEHMIGUNGSBEHÖRDEN FÜR ANTRÄGE ZUM KRANKENTRANSPORT IN OBERBAYERN

Kreisfreie Städte und Landkreise haben sich zu Rettungszweckverbänden zusammengeschlossen. Für den jeweiligen Rettungsdienstbereich ist nur eine Genehmigungsbehörde zuständig und wird nachfolgend aufgeführt:

Auflistung der Rettungsdienstbereiche

München (Stadt München und Landkreise München) LH München Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III Straßenverkehr Abteilung 1 Verkehrsmanagement Rettungsdienst/Krankentransport Ruppertstraße 19 80466 München	Herr Wenzl Tel. 089 233-45160 Fax 089 233-45174 E-Mail: taxibuero.kvr@muenchen.de
--	---

<p>Ingolstadt (Stadt Ingolstadt, Landkreis Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm) Stadt Ingolstadt Amt für Brand- und Katastrophenschutz Untere Rettungsdienstbehörde Dreizehnerstraße 1 85049 Ingolstadt</p>	<p>Herr Drexler Tel. 0841 305-3950 Fax 0841 305-3959 E-Mail: helmut.drexler@ingolstadt.de</p>
<p>Rosenheim (Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim, Miesbach) Amt für Brand- und Katastrophenschutz Küpferlingstraße 7 83022 Rosenheim</p>	<p>Frau Cäsar Tel. 08031 3658020 Fax 08031 3658898020 E-Mail: claudia.caesar@rosenheim.de Internet: www.rosenheim.de</p>
<p>Oberland (Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau) Landratsamt Weilheim-Schongau Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Stainhartstraße 7 82362 Weilheim</p>	<p>Herr Weber Tel. 0881 681-1223 Fax 0881 681-2298 E-Mail: w.weber@lra-wm.bayern.de Internet: www.weilheim-schongau.de</p>
<p>Traunstein (Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Traunstein) Landratsamt Traunstein Gabelsberger Straße 8 83278 Traunstein</p>	<p>Frau Kinzner Tel. 0861 58497 Fax 0861 589497 E-Mail: birgit.kinzner@lra-ts.bayern.de Internet: www.traunstein.com</p>
<p>Fürstenfeldbruck (Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Starnberg) Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchener Straße 32 82256 Fürstenfeldbruck <u>Hausanschrift:</u> Münchener Straße 34</p>	<p>Herr Hermann Tel. 08141 519964 Fax 08141 519963 E-Mail: martin.hermann@lra-ffb.de Internet: www.lra-ffb.de</p>
<p>Erding (Landkreise Erding, Ebersberg, Freising) Landratsamt Erding Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding</p>	<p>Herr Neudecker Tel. 08122 581620 Fax 08122 581318 E-Mail: alfred.neudecker@lra-ed.de Internet: www.landkreis-erding.de</p>

6.2 ZWECKVERBÄNDE FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Erding
Geschäftsstelle Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
Geschäftsstelle Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Fürstenfeldbruck
Geschäftsstelle Landratsamt
Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
Geschäftsstelle Stadt Passau
Am Fernsehturm 6
94032 Passau

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Region Ingolstadt
Geschäftsstelle
Dreizehnerstraße 1
85049 Ingolstadt

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Straubing
Geschäftsstelle Landratsamt
Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Rettungszweckverband München
Geschäftsstelle
Ruppertstraße 19
80466 München

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg
Geschäftsstelle Stadt Amberg
Gasfabrikstraße 19
92224 Amberg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Rosenheim
Geschäftsstelle Landratsamt
Rosenheim
Wittelsbacher Straße 53
83022 Rosenheim

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Regensburg
Geschäftsstelle Landratsamt
Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Traunstein
Geschäftsstelle
Gewerbepark Kaserne 15a
83278 Traunstein

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
Geschäftsstelle
Ulrich-Schönberger-Straße 11a
92637 Weiden i.d.OPf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Oberland
Geschäftsstelle Landratsamt
Weilheim-Schongau
Stainhartstraße 7
82362 Weilheim

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
Geschäftsstelle
Paradiesweg 1
96049 Bamberg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach
Geschäftsstelle Stadt Bayreuth
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bayerischer Untermain
Geschäftsstelle Stadt Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Geschäftsstelle Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Schweinfurt
Geschäftsstelle Landratsamt
Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
Geschäftsstelle Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Würzburg
Geschäftsstelle Landratsamt
Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach und
Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Zweckverband für Rettungsdienst
Feuerwehralarmierung Augsburg
Geschäftsstelle Stadt Augsburg
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Geschäftsstelle Stadt Nürnberg
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu
Geschäftsstelle Stadt Kempten
Rathausplatz 29
87435 Kempten

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken Süd
Geschäftsstelle Stadt Schwabach
Königsplatz 1
91126 Schwabach

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Donau-Iller
Geschäftsstelle Landratsamt
Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg

6.3 BRANCHENVERBAND

Landesvereinigung Privater Rettungsdienste in Bayern e.V. (LPR)

LPR
Reichenhaller Straße 8
81547 München
Tel. 089 51505950
Fax: 089 51505951
1. Vorstand: Robert Schmitt, 2. Vorstand: Reimund Wagenseil
E-Mail: info@lpr-bayern.de
Internet: <http://www.lpr-bayern.de>

6.4 ANSPRECHPARTNER BEI DEN IHKS MÜNCHEN und NÜRNBERG

6.4.1 Anmeldung zur Fachkundeprüfung Notfallrettung/Krankentransport

Nähere Auskünfte zum organisatorischen Teil der Fachkundeprüfung einschließlich Anmeldeformulare und Terminvergabe

IHK für München und Oberbayern
Bereich VII Weiterbildung
Frau Tatjana Fritzer
Tel. 089 5116-1437
Fax 089 5116-81437
E-Mail: tatjana.fritzer@muenchen.ihk.de

6.4.2 Existenzgründungsberatung

Informationsbroschüren „Ich mache selbständig“ sind über das zuständige Referat I/2 Verkehr und Nachhaltige Mobilität, Bereich Innovation, Mobilität, Umwelt, 81541 München zu erhalten.

Gespräche zu Existenzgründungen für angehende Unternehmer im Krankentransport, Brancheninfos (nach Terminabsprache)

Frau Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christiane Pöge
Tel. 089 5116-1295,
Fax: 089 5116-81295
E-Mail: christiane.poege@muenchen.ihk.de

Frau Dipl.-Betriebswirt (FH) Elke Hagg
Tel. 089 5116-1279
Fax 089 5116-81279
E-Mail: elke.hagg@muenchen.ihk.de

7 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR FACHKUNDEPRÜFUNG

7.1 ANMELDUNG UND VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER PRÜFUNG

Bitte melden Sie sich zur Fachkundeprüfung auf unserer Internetseite www.ihk-muenchen.de mit dem Suchbegriff „Fachkundeprüfung Notfallrettung“ an.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung ist eine Urkunde zur Ausweisung als **Rettungsassistentin oder Rettungsassistent bzw. Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter!**

Die schriftliche Prüfung dauert 2 Stunden. Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die **Prüfungsgebühr in Höhe von 154 Euro** ist erst nach Zugang des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen auf eines unserer Konten zu überweisen. Bei Barzahlung bitte unbedingt die Nummer des Gebührenbescheides mit dem Kennwort **‘Notfallrettung/ arztbegleiteter Patiententransport/ Krankentransport’** angeben!

Erst nach Eingang der erbetenen Unterlagen gelten Sie als angemeldet! Die schriftliche Einladung geht Ihnen ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu. Sollte es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, an der Prüfung teilzunehmen, so bitten wir Sie, uns umgehend zu benachrichtigen.

7.2 FERNBLEIBEN VON DER PRÜFUNG

Sollten Sie dem Prüfungstermin unentschuldigt fernbleiben bzw. uns Ihr Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig zugehen, wird die Prüfungsgebühr voll einbehalten. Bei einer kurzfristigen Absage des Ihnen schriftlich mitgeteilten Prüfungstermins infolge Krankheit kann **nur ein ärztliches Attest** anerkannt werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr für den neuen Prüfungstermin angerechnet.

7.3 PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Falls Sie sich der Eignungsprüfung unterziehen, empfehlen wir Ihnen dringend, sich gründlich vorzubereiten. **Es werden dazu intensive Vorbereitungskurse bei privaten Lehrgangsinstituten empfohlen.**

7.4 FACHLITERATUR

Literaturempfehlung zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung Notfallrettung/arztbegleiteter Patiententransport/Krankentransport (Stand: November 2018)

Rettungsassistentengesetz (RettAssG)

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), 2. aktualisierte Auflage 1999
Verfasser: Hans-Dieter Lippert

Verlag: Springer

Jahr: 1999, ISBN: 978-3-540-65492-6 (24,95 €)

Rettungsdienst RS/RH Mit Zugang zur Medizinwelt

Verfasser: Jürgen Luxem, Klaus Runggaldier

Verlag: Urban & Fischer / Elsevier GmbH

Jahr: 4. Auflage 2017, ISBN: 978-3-437-480430 (45,00 €)

Arbeitsgesetze (Beck-Texte im dtv; 5006)

Verlag: Beck, München

Jahr: 93. neu bearb. Auflage 2018 (9,90 €)

ISBN: 978-3-406-72981-2

Straßenverkehrsrecht (StVR) Beck-Texte im dtv; 5015

Verlag: Beck, München
Jahr: 56. Auflage 2018, ISBN: 978-3-406-72877-8 (14,90 €)

BOKraft, Kommentar Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi-, und Mietwagenunternehmen

Verfasser: Gerhard Hole
Verlag: Heinrich Vogel, München
Jahr: 26. Auflage 2016, ISBN: 978-3-574-60006-7 (31,99 €)

Einkommenssteuerrecht (Beck-Texte im dtv; 5542)

Verlag: Beck, München
Jahr: 32. Auflage 2018, ISBN: 3-423-05542-0 (14,90 €)

Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Verfasser: Günter Wöhe/Ulrich Döhring
Verlag: Beck, München
Jahr: 26. Auflage 2016, ISBN: 978-3-8006-5002-6 (32,90 €)

Sicher zur Kauffrau / zum Kaufmann für Büromanagement:

Der gesamte Prüfungsstoff in einem Buch

Verfasser: Gisbert Groh, Volker Schröer
Verlag: Merkur, Rinteln
Jahr: 4. Auflage 2017, ISBN: 978-3-8120-04817 (35,40 €)

7.6 VERANSTALTER VON VORBEREITUNGSKURSEN

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für Notfallrettung/ arztbegleiteter Patiententransport/ Krankentransport, die sehr zu empfehlen sind, bieten folgende private Veranstalter an:

Bayerisches Rotes Kreuz

Bereich Rettungsdienst

Fach- und Führungsqualifikation

Schumacherring 26

81737 München

Tel. 089 627138-27

Fax: 089 627138-79

E-Mail: ffg@bvobb.brk.de

Internet: www.rettungsdienst.brk.de

Gemeinnützige Ausbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH

Rettungsdienstschule
Zwickauer Straße 33
08412 Werdau

Tel. 03761 5904-0

Fax: 03761 5904-26

E-Mail: info@rettungsdienstschule-werdau.de

Internet: www.rettungsdienstschule-werdau.de

Über Kursbeginn, Preise etc. informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Veranstalter selbst. Bei der IHK finden keine Vorbereitungskurse statt.

Hinweis: Die unter 7.4. genannte Lektüre wird zur Vorbereitung empfohlen.

Dieses Merkblatt ist ein Service der IHK. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung *der rechtlichen Grundlagen*, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.